

Bekanntmachung Nr. 157/2021 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Friedrichskoog

**Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter
der Gemeinde Friedrichskoog**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., 2019, S. 425) sowie aufgrund von § 1 Abs. 1 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005, S. 27) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 AG-AbwAG zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), erhebt die Gemeinde eine Abgabe. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 15.02. für das laufende Kalenderjahr auf Basis der Einwohnerzahl im vorangegangenen Veranlagungsjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Sollte sich im laufenden Jahr zum Stichtag 30.06. eine Änderung ergeben, erfolgt eine Anpassung.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist das Amt Marne-Nordsee. Das Amt Marne-Nordsee ist berechtigt, die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung erforderlichen Daten bei den Betroffenen sowie durch Übermittlung anderer Behörden nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG-SH) und unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten werden vom Verantwortlichen nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung erhoben und verarbeitet; es sei denn, der Verantwortliche unterliegt einer rechtlichen Verpflichtung.

Rechtsgrundlage ist:

- EU-DSGVO Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt)
- LDSG-SH § 3 Abs. 1 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen)
- LDSG-SH § 4 Abs. 1 (Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken)
- LDSG-SH § 5 (Übermittlung personenbezogener Daten)
- LDSG-SH § 13 (Verarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen und statistischen Zwecken)

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes und aus der Prüfung von Bauanträgen bekannt geworden sind, zulässig.

Weitere Daten können erhoben werden durch Mitteilung und Übermittlung von:

- Einwohnermeldeämtern

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bereiche Liegenschaften und Bauten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festlegung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die Verantwortliche ist befugt, über die nach Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 18.12.2001 außer Kraft.
- (2) Für die männlich gewählte Form gilt die weibliche Form entsprechend.

Friedrichskoog, den 15.12.2021

Gemeinde Friedrichskoog
Der Bürgermeister
gez. Bernd Thaden

Die vorstehende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen liegen während der Dienststunden öffentlich im Rathaus, Zimmer 1-07, aus.

Marne, den 21.12.2021

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 23.12.2021